

Fünfter Abschnitt. — Cinquième section.

Staatsverträge der Schweiz mit dem Auslande.

Traité de la Suisse avec l'étranger.

Auslieferung. — Extradition.

Vertrag mit England und den Niederlanden.

Traité avec l'Angleterre et les Pays-Bas.

21. Urtheil vom 16. März 1877 in Sachen
Dürrieh und Paul Leroy.

A. J. G. Dürrieh aus Stuttgart und Paul Leroy aus Nozières stehen gegenwärtig in Biel, Kanton Bern, in Strafuntersuchung wegen Betruges und sind, zum Zwecke der Aburtheilung, Dürrieh von der holländischen und Leroy von der englischen Regierung, an die schweizerischen Behörden ausgeliefert worden.

B. Mit Note vom 8. Dezember v. J. verlangte das großherzoglich badische Staatsministerium des Aeußern, daß die beiden genannten Personen dem Kreisgerichte Offenburg ausgeliefert werden möchten, gestützt auf zwei Verhaftbefehle des dortigen Untersuchungsrichters vom 1. November v. J., wonach gegen dieselben Untersuchungsverhaft verhängt worden ist: „Auf Grund der Ergebnisse der seitherigen Untersuchung, wonach dringender Verdacht vorliegt, daß Augustin Leroy in Gemeinschaft mit seinem Sohne Paul Leroy, Ersterer unter dem falschen Namen W. van de Neß, Letzterer unter dem Namen J. Lauriston, den Kaufmann J. Dold im Schönwald, großhzgl. bad. Amtsbezirk des Triberg, dadurch an seinem Vermögen beschädigten, daß sie, unter der betrüglichen Vorspiegelung falscher Referenzen, im Monat Juni u. Juli d. J.

Schwarzwälderuhren im Werthe von circa 2000 Mark bestellten und bezogen, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, sonach des Verbrechens des Betruges im Sinne des §. 263 des R. Strafgesetzbuches beschuldigt sind;

„und in Erwägung, daß jene falsche Referenz von einer dem Namen nach bedeutsamen, in Wahrheit aber nicht bestehenden Firma der Agence financière hollandaise und deren angeblichen Direktor, J. G. Dürrieh aus Stuttgart, ertheilt wurde, der hienach dringend verdächtig ist, jene strafbare Handlung — den Betrug — gemeinschaftlich mit Augustin und Paul Leroy begangen zu haben.“ (§. 47 R. St. G. B.)

C. Die Regierung von Bern erklärte sich bereit:

1. auf den Zeitpunkt nach geschehener Aburtheilung der Angeklagten durch die herwärtigen Gerichte und unter dem ausdrücklichen Vorbehalte der Rücklieferung derselben, zum Zwecke der Ersetzung der hierorts verwirkten Strafen, nach erfolgter Beurtheilung durch die badischen Gerichte, und eventuell

2. auf den Zeitpunkt nach hierorts erstandenen Strafen, zum Zwecke des Strafvollzuges in Baden,

die Auslieferung des P. Leroy und J. G. Dürrieh zu bewilligen.

Dagegen erhoben diese Beiden gegen die Auslieferung Einsprache; Leroy einfach unter Behauptung seiner Unschuld, Dürrieh dagegen auch unter Berufung auf den Auslieferungsvertrag mit Holland, indem er geltend machte, daß er von der holländischen Regierung nur wegen der in Biel gegen ihn erhobenen Anklage der Schweiz ausgeliefert worden sei, daher die schweizerische Regierung ihn auch nur wegen jener Anklage in Untersuchung ziehen, nicht aber einer andern Regierung ausliefern dürfe.

D. Gestützt hierauf übermachte der Bundesrath mit Zuschrift 3/6 d. M. die Akten dem Bundesgerichte, um über das Auslieferungsbegehren zu entscheiden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach den Akten steht fest, daß die beiden Personen, deren Auslieferung von den großherzoglich badischen Behörden verlangt wird, nicht freiwillig nach der Schweiz gekommen sind, sondern sich nur in Folge Auslieferung seitens der englischen und niederländischen Regierung auf schweizerischem Gebiete befinden.

2. Ueber solche Personen steht aber der Schweiz keine unbeschränkte Souverainetät zu; vielmehr sind für ihre Rechte an denselben maßgebend die mit England und den Niederlanden abgeschlossenen Auslieferungsverträge und nun schreibt der Art. 8 des Vertrages mit England vor, daß die ausgelieferte Person in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer andern strafbaren Handlung oder auf Grund anderer Thatfachen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft behalten oder in Untersuchung gezogen werden dürfe, — und Art. 4 des Vertrages mit den Niederlanden setzt ausdrücklich fest, daß ein Individuum, dessen Auslieferung gewährt worden ist, in keinem Falle wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das in dem Vertrage nicht vorgesehen ist, verfolgt oder bestraft werden dürfe. Hiernach ist also das Recht der Schweiz zur Verfolgung und Bestrafung der ausgelieferten Personen nach dem englischen Vertrage durchaus auf das Verbrechen, wegen dessen die Auslieferung erfolgte, und nach der Uebereinkunft mit den Niederlanden wenigstens auf die in derselben vorgesehenen Verbrechen beschränkt, woraus gemäß Art. 1 und 2 dieser Uebereinkunft folgt, daß eine von den Niederlanden an die Schweiz ausgelieferte Person einerseits nur wegen der in Art. 2 ibidem aufgeführten Verbrechen und andererseits nur insofern als dieselben gegen die Gesetze der Schweiz verübt worden sind, verfolgt und bestraft werden darf.

3. Da nun die Auslieferung in dem Beistand zur strafrechtlichen Verfolgung der betreffenden Person durch einen dritten Staat besteht, somit selbst ein Akt der Strafverfolgung ist, so kann wohl keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die schweizerischen Behörden nicht berechtigt sind, Individuen, welche ihnen von England oder Holland gemäß den mit diesen Staaten abgeschlossenen Verträgen ausgeliefert worden sind, an dritte Staaten weiter auszuliefern, so lange nicht vorliegt, daß die Regierungen von England und Holland mit einem solchen Vorgehen einverstanden sind, beziehungsweise gegen dasselbe keine Einwendung erheben.

4. Dagegen sind die übrigen Einwendungen des Leroy und Dürrich nicht geeignet, die Verweigerung der Auslieferung zu

rechtfertigen. (Art. 1, Ziff. 13 des Auslieferungsvertrages mit dem deutschen Reiche.)

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Auslieferung des Dürrich und Leroy an die großherzoglich badischen Behörden wird für den Fall bewilligt, als letztere den Ausweis dafür beibringen, daß die englische und holländische Regierung gegen dieselbe keine Einwendungen erheben.